

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>§1 Zusammensetzung der Ortsbeiräte, Leitung der Sitzungen</p> <p>(2) Vorgeschlagen und gewählt werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben deren Hauptwohnung in Tübingen ist und die ihren Wohnsitz im oder durch berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit einen engen örtlichen Bezug zum Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Ortsbeirates haben. Diese können auch zugleich Mitglied des Gemeinderats sein. Sie dürfen nicht in mehr als in einem Ortsbeirat Mitglied sein. Mitglieder eines Ortsbeirats, die diese Voraussetzung verlieren, verlieren ihren Sitz im Ortsbeirat.</p>	<p>§1 Zusammensetzung der Ortsbeiräte, Leitung der Sitzungen</p> <p>(2) Vorgeschlagen und gewählt werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben deren Hauptwohnung in Tübingen ist und die ihren Wohnsitz im oder durch berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit einen engen örtlichen Bezug zum Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Ortsbeirates haben. Diese können auch zugleich Mitglied des Gemeinderats sein. Sie dürfen nicht in mehr als in einem Ortsbeirat Mitglied sein. Mitglieder eines Ortsbeirats, die diese Voraussetzung verlieren, verlieren ihren Sitz im Ortsbeirat.</p>
<p>§2 Aufgabenstellung</p>	<p>§2 Aufgabenstellung</p> <p>(2) Die Ortsbeiräte beraten zudem in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich den Gemeinderat bei Vorlagen zu wesentlichen Änderungen bei der Linienführung des Busverkehrs, die im Aufsichtsrat des TüBus behandelt werden.</p>
<p>§ 4 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnungen</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Ortsbeirats schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Dabei sind die für die Behandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p>	<p>§ 4 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnungen</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ortsbeirates elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die Beratungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem und im Internet zur Verfügung gestellt. Nichtöffentliche Vorlagen werden zusätzlich per E-Mail versandt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden auf Vorlagen, die auf einer Tagesordnung des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse stehen und zur Kenntnis für den Ortsbeirat ausgezeichnet sind, aber nicht auf einer Tagesordnung des Ortsbeirats stehen, per E-Mail hingewiesen.</p>

<p>(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.</p>	<p>(3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.</p>
<p>§ 13 Empfehlung (1) Der Ortsbeirat kann Empfehlungen an den Gemeinderat aussprechen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist eine Empfehlung nicht möglich, weil weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, entfallen in der Regel die Beratung und die Empfehlung der Angelegenheit im Ortsbeirat. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister teilt diesen Umstand dem Gemeinderat oder seinem zuständigen Ausschuss mit, sofern die Angelegenheit dort beraten wird.</p> <p>(2) Empfehlungen an den Gemeinderat können nur einstimmig ausgesprochen werden. Kommt keine Einstimmigkeit zu Stande, wird in der Niederschrift das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Mitglieds des Ortsbeirats vermerkt und dem Gemeinderat mitgeteilt.</p>	<p>§ 13 Empfehlung (1) Der Ortsbeirat kann Empfehlungen an den Gemeinderat aussprechen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Empfehlungen an den Gemeinderat können nur einstimmig ausgesprochen werden. Kommt keine Einstimmigkeit zu Stande, wird in der Niederschrift das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Mitglieds des Ortsbeirates vermerkt und dem Gemeinderat mitgeteilt.</p> <p>(2) Ist eine Empfehlung nicht möglich, weil weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind findet dennoch eine Beratung der Angelegenheiten im Ortsbeirat statt. In der Niederschrift wird das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Mitglieds des Ortsbeirates vermerkt und dem Gemeinderat mitgeteilt.</p>